

Vereinssatzung

Präambel

Die Verwendung der männlichen Form bei der Nennung von Personen und Funktionsträgern in dem nachfolgenden Text bedeutet keine geschlechtsspezifische Festlegung. Es dient lediglich der Vereinfachung der Ausführungen, es sollen Angehörige alle Geschlechter gleichberechtigt angesprochen werden.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 19.10.2022 gegründete Verein führt folgenden Namen „Bergfelde e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Triftstraße 9 in 16562 Hohen Neuendorf OT Bergfelde.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
4. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin eingetragen.
5. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr beginnend mit dem 01.01.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
 - b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Die Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr Bergfelde, dem örtlichen Sportverein (SV Grün-Weiß Bergfelde), der Kirchengemeinde Bergfelde-Schönfließ, der Volkssolidarität und der Stephanus gGmbH Seniorenzentrum Hohen Neuendorf und dem Verein DABEI-SEIN-EV der Kirchengemeinde Bergfelde-Schönfließ;
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a1) Die Pflege und Verschönerung von öffentlich zugänglichen Plätzen, z.B. des Friedensplatzes, die Spiel- und Parkanlagen in der Lehnitzstraße, der Wandlitzer Straße und der Herthastraße für Spiel, Sport und Zusammenkünfte;
 - a2) Erhaltung der heimischen Natur und Umwelt durch z.B. Aufwertung des örtlichen Forstgebietes durch ehrenamtliche Müllsammelaktionen, Pflege des Hertha-Moores, des Bergfelder Frauenpfuhl in Zusammenarbeit mit dem SDW OHV e.V. (Schutz der Wald);
 - a3) Brauchtumpflege und Traditionen erlebbar machen in Form von Backen alter Rezepte (Brote, Aufläufe, Eintöpfe, Kuchen) im Holzbackofen in Kooperation mit dem Jugendclub Bergfelde, der Volkssolidarität und der Stephanus gGmbH; des

- Weiteren sollen Bräuche wie alte Fackelumzüge, Sternen-Singer o. ä. wiederbelebt werden;
- a4) öffentliche Vorträge, Wanderungen, Studienfahrten, Besichtigungen und Erstellung von Printprodukte;
 - a5) Die Pflege der Dorfgeschichte und Verbreitung geschichtlicher Erkenntnisse in der Öffentlichkeit und Förderung der Heimatverbundenheit durch z.B. gemeinsame Fahrradtouren / Spaziergänge zum Büdnerhaus und an andere prägnante Orte in Bergfelde (Dorfstraße, alte Nähfabrik, altes Reichsbahnhaus, Grenzverlauf an der Seestraße) zur Erläuterung der Ortsgeschichte;
 - a6) Erhalt des Bergfelder Friedensplatzes als Mittelpunkt kultureller Veranstaltungen, der alten Dorfstraße und Aufwertung der Parkanlage in der Wandlitzer Straße;
3. Der Verein ist insbesondere als Förderverein tätig, indem er Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften beschafft.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein darf sich bei der Verwirklichung seiner Satzungszwecke Dritter i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser, sexueller und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt per Antrag in Textform oder in Schriftform durch einstimmigen Beschluss des erweiterten Vorstandes (im Sinne § 8 Abs. 2), der nicht begründet werden muss. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Im Fall der Ablehnung des Antrages auf Aufnahme in den Verein durch den erweiterten Vorstand (im Sinne § 8 Abs. 2) entscheidet auf Antrag des abgelehnten Antragstellers die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
5. Darüber hinaus kann jedes Vereinsmitglied in Textform oder in Schriftform eine Austrittserklärung, gerichtet an den erweiterten Vorstand (im Sinne § 8 Abs. 2) des Vereins, mit einer Frist von 3 Monaten, zum Ende des Kalenderjahres seinen Austritt erklären.
Die Frist gilt nur als gewahrt, wenn die Austrittserklärung des austrittswilligen Mitglieds fristgerecht beim erweiterten Vorstand eingegangen ist.
6. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds kann auch enden durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen bei einer schwerwiegenden Verletzung von Vereinsinteressen (vereins-schädigendes Verhalten), bei grober schuldhafter Missachtung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten bzw. bei Zahlungsverzug trotz Mahnung hinsichtlich der zu leistenden Mitgliedsbeiträge in einer den Jahresbeitrag übersteigenden Höhe.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des erweiterten Vorstandes (im Sinne § 8 Abs. 2) die Mitgliederversammlung. Der erweiterte Vorstand (im Sinne § 8 Abs. 2) hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der über den Ausschluss beschlossen werden soll, den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift, in Textform oder in Schriftform zu übersenden.
Eine Stellungnahme in Textform oder in Schriftform des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied vom erweiterten Vorstand (im Sinne § 8 Abs. 2) in Textform oder in Schriftform mitzuteilen und wird mit Zugang wirksam.
7. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Aufnahmegebühren oder Beiträgen besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft aus den in Abs. 2-4 genannten Gründen nicht.

§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung (und der Vereinsordnung) zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
Minderjährige Mitglieder erhalten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Stimmrecht, welches auf die gesetzlichen Vertreter übergeht.
5. Abwesende Mitglieder können von Ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch (vergleichbare) sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen, wenn diese durch den erweiterten Vorstand zur Verfügung gestellt werden.

6. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für Ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrags beträgt mindestens 20,00,- Euro (in Worten: zwanzig) pro Jahr. Der Beitrag ist zum 28.02. des entsprechenden Geschäftsjahres zu entrichten bzw. wird bei vorliegender Einzugsermächtigung eingezogen.
3. Neue Mitglieder haben den gesamten Jahresbetrag spätestens drei Wochen nach Eintritt in den Verein zu entrichten. Erst nach Eingang des ersten Jahresbeitrages erlangt ein neues Mitglied seine Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung.
4. Folgende Mitgliedsgruppen sind von der Beitragspflicht befreit:
 - a. Mitglieder vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Ehrenvorsitzende

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a. der Vorstand
- b. der erweiterte Vorstand
- c. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die berechtigt sind den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens vier (a-d) und höchstens sechs Personen (a-f):
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart,
 - e. dem 1. Beisitzenden und
 - f. dem 2. Beisitzenden.
3. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Sowohl der Vorsitzende und der Kassenwart als auch der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer sind versetzt um ein Geschäftsjahr

zu wählen, damit die notwendige Kontinuität der Vorstandsarbeit gewährleistet werden kann. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Ihre Nachfolger benannt sind.
5. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands werden aus der Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen.
6. Für die ordnungsgemäße Amtsführung steht dem Vorstandsmitglied ein Anspruch auf Entlastung zu.
7. Der erweiterte Vorstand (im Sinne § 8 Abs. 2) ist für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind, zuständig.
8. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (im Sinne § 8 Abs. 2) haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten.
9. Der erweiterte Vorstand (im Sinne § 8 Abs. 2) hat folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - c. Aufstellung des Haushaltsplans, unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung der finanziellen Mittel;
 - d. Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung;
 - e. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 Die Aufzählung der Aufgaben ist nicht abschließend.
10. Das Vorstandsamt endet mit dem Verzicht des Vorstandsmitglieds. Der wirksame Verzicht setzt keinen wichtigen Grund voraus. Zudem endet das Vorstandsamt mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein und durch Widerruf.
11. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes (im Sinne § 8 Abs. 2) bestellt der verbleibende erweiterte Vorstand (im Sinne § 8 Abs. 2) einstimmig ein Ersatzmitglied, dessen Bestellung durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
12. Der erweiterte Vorstand (im Sinne § 8 Abs. 2) kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, digitale per Smartphone, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des erweiterten Vorstandes diesem Verfahren wider-spricht.
13. Jedes Mitglied des erweitern Vorstandes (im Sinne § 8 Abs. 2) hat bei der Beschlussfassung der Beschlüsse des Vorstandes eine Stimme. Eine Übertragung des

Stimmrechts ist nicht möglich. Soweit Beschlüsse zu fassen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller teilnehmenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Stimmenenthaltungen gelten als nicht angegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

14. Jedes Mitglied des Vereins kann Vorschläge an den erweiterten Vorstand (im Sinne § 8 Abs. 2) für die Mittelverwendung sowie Vorhaben und Veranstaltungen richten.
15. Der erweiterte Vorstand (im Sinne § 8 Abs. 2) und in dessen Auftrag handelnde Personen erhalten keine Vergütung Ihrer Tätigkeit.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom erweiterten Vorstand (im Sinne § 8 Abs. 2) in Textform oder in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen. Der erweiterte Vorstand (im Sinne § 8 Abs. 2) kann die Einladung zur Mitgliederversammlung zusätzlich auch auf der Homepage des Vereins veröffentlichen.
3. Der erweiterte Vorstand (im Sinne § 8 Abs. 2) kann die Mitgliederversammlung auch im Wege der elektronischen Kommunikation als Online-Mitgliederversammlung (im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchführen.
Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der erweiterte Vorstand (im Sinne § 8 Abs. 2).
Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
4. Bei der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/Telefon hat der erweiterte Vorstand (im Sinne § 8 Abs. 2) sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).
5. Der erweiterte Vorstand (im Sinne § 8 Abs. 2) kann Beschlüsse der Mitglieder-versammlung auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/Telefon einholen.
6. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Falls der Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der stellvertretende Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der

Vorsitzende, noch der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

7. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
8. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Kommt keine einfache Mehrheit zustande, gilt dieser Antrag als abgelehnt.

Ausnahme bilden Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereins-zwecks, der Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds und die Auflösung des Vereins. Hierzu ist eine Mehrheit von % der Stimmen der Teilnehmenden erforderlich.

10. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
Dieses ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Dies kann in Textform oder in Schriftform erfolgen. Anträge können gestellt werden von
 - a. jedem nicht minderjährigen Mitglied,
 - b. vom erweiterten Vorstand.
11. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform per E-Mail oder in Schriftform dem erweiterten Vorstand (im Sinne § 8 Abs. 2) eingereicht und begründet werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
12. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
13. Ein Zugangsrecht zur Mitgliederversammlung haben ausschließlich Mitglieder. Über Ausnahmen darf die Mitgliederversammlung entscheiden.
14. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenprüfberichts;
 - c. Entlastung des Vorstands;
 - d. Wahl und Widerruf der Mitglieder des erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer;
 - e. Beschlussfassung über Wahl- und Beitragsordnung;
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;

g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
Die Aufzählung der Aufgaben ist nicht abschließend.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden auf Antrag des erweiterten Vorstandes (im Sinne § 8 Abs. 2) oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder.
2. Der Antrag ist in Textform oder in Schriftform unter Angabe der Gründe für die Einberufung beim erweiterten Vorstand (im Sinne § 8 Abs. 2) einzureichen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem eingereichten Antrag durchgeführt werden.

Die Einladung muss in jedem Fall zwei Wochen vorher in Textform oder in Schriftform mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder des Vereins sowie auch außerhalb des Vereins stehende natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes (im Sinne § 8 Abs. 2) an die Mitglieder-versammlung von dieser zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt für die Dauer von 5 Jahren, wenn die einfache Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder den Vorschlag des erweiterten Vorstandes (im Sinne § 8 Abs. 2) befürworten. Ein Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, welche nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
4. Beim Ausscheiden eines Kassenprüfers soll der erweiterte Vorstand einen neuen Kassenprüfer bestellen, dessen Bestellung durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Beschluss bedarf es einer Mehrheit von % der abgegebenen Stimmen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende je einzelberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Feuerwehr Bergfelde der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.11.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins Bergfelde e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bergfelde, den 13.11.2023